

Entgeltordnung ab 01.01.2018

(Anlage zu den Bedingungen für die Überlassung und Benutzung von Räumlichkeiten im Dörpshus der Gemeinde Holm)

1. Für den großen Raum (für ca. 120 Personen) <i>(Altentagesstätte; mit Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>		Nutzungsentgelt bisher	Nutzungsentgelt + 2,21%	Vorschlag
1.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	35,00 EUR	36,00 EUR	35,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	50,00 EUR	51,00 EUR	50,00 EUR
1.2	für Privatpersonen aus Holm	115,00 EUR	118,00 EUR	120,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	160,00 EUR	164,00 EUR	165,00 EUR
1.3	für auswärtige Privatpersonen	265,00 EUR	271,00 EUR	270,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	320,00 EUR	327,00 EUR	325,00 EUR
1.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	115,00 EUR	118,00 EUR	120,00 EUR
	Pauschale für 2 Tage	160,00 EUR	164,00 EUR	165,00 EUR
2. Für den großen Raum im Dachgeschoss <i>(Ohne Küchen- und Geschirrbenutzung)</i>				
2.1	für Vereine und Vereinigungen aus Holm	30,00 EUR	31,00 EUR	30,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 2 Tage	50,00 EUR	51,00 EUR	50,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	70,00 EUR	72,00 EUR	70,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	120,00 EUR	123,00 EUR	125,00 EUR
2.2	für Privatpersonen aus Holm	80,00 EUR	82,00 EUR	80,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	150,00 EUR	153,00 EUR	155,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	300,00 EUR	307,00 EUR	310,00 EUR
2.3	für auswärtige Privatpersonen	210,00 EUR	215,00 EUR	215,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	360,00 EUR	368,00 EUR	370,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	700,00 EUR	715,00 EUR	715,00 EUR
2.4	für auswärtige Vereine und Vereinigungen	80,00 EUR	82,00 EUR	80,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 3 Tage	150,00 EUR	153,00 EUR	155,00 EUR
	desgleichen Pauschale für 7 Tage	300,00 EUR	307,00 EUR	310,00 EUR
3.	Klavier	40,00 EUR	41,00 EUR	40,00 EUR
4.	Kautions zur Sicherstellung, dass nur die gemeinde-eigene Verstärkeranlage über die vorhandenen Lautsprecher betrieben wird	300,00 EUR		

Sie wird nach der Veranstaltung nur erstattet, wenn keine externe Beschallungsanlage benutzt worden ist (Ziffer 17.5.3 der Benutzungsordnung vom 01.10.1999).